



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 5. März 2014
zur Vorlage Nr.: [2014-032](#)
Titel: **Änderung des Gesundheitsgesetzes, Verlängerung der Übergangsfristen für die Mitfinanzierung der Haus- und Heimgeburten durch die Gemeinden**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/032

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes, Verlängerung der Übergangsfristen für die Mitfinanzierung der Haus- und Heimgeburten durch die Gemeinden

Vom 5. März 2014

1. Ausgangslage

Im Vorfeld einer Geburt verstreicht manchmal viel Zeit, ohne dass es zur Ausübung einer medizinischen Leistung kommt. Bis dato sind für die Ausrichtung des damit zusammenhängenden „Wartegelds“ (Inkonvenienzentschädigung) für Hebammen die Gemeinden zuständig, obschon sie mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) per 1. Januar 2009 dieser Pflicht enthoben wurden. Damals wurde in einer Übergangsbestimmung (§ 85 GesG) eine fünfjährige Frist bestimmt, während der die Gemeinden das Wartegeld weiter entrichten. In dieser Zeit hätte, in Verhandlung zwischen dem Hebammenverband und den Krankenversicherern, eine längst fällige Anpassung des Tarifs vorgenommen werden sollen. Per 31. Dezember 2013 ist diese Frist abgelaufen, ohne dass es zu einer Einigung gekommen wäre.

Am 16. Mai 2013 reichte Marie-Theres Beeler eine Motion ([2013/155](#)) für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen ein. Darin fordert sie den Regierungsrat auf, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, „um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen Tarifsuisse und dem Schweizerischen Hebammenverband abgeschlossen ist“.

Der Regierungsrat hat einen Zwischenbericht zur Motion verfasst und schlägt darin eine Verlängerung der Übergangsfrist um zwei auf sieben Jahre vor. Damit wird Zeit gewonnen zur Ausschaffung einer endgültigen und tragfähigen Neuregelung der Finanzierung von Haus- und Heimgeburten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

2.1 Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Sitzung vom 7. Februar 2014 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler sowie von Urs Knecht (Rechtsdienst Bereich Gesundheitsrecht der VGD) behandelt.

2.2 Diskussion der Vorlage

Die Vorlage gab in der Kommission zu keinen grossen Diskussionen Anlass. Wohlwollend wurde die schnelle Bearbeitung zur Kenntnis genommen und die Wichtigkeit einer Regelung betont. Ambulante Geburten nehmen zu – und es ist schon aus finanziellen Gründen notwendig, dass das Angebot für beide Seiten attraktiv bleibt.

Es wurde aber auch die Befürchtung geäußert, dass die Übergangsfrist von 2 Jahren nicht ausreicht, nachdem bereits fünf Jahre ohne Ergebnis ins Land gestrichen sind. Von Seiten der Direktion wurde versichert, dass man sich für eine sorgfältig ausgearbeitete, aber fristgerechte Lösung einsetzen wird.

2.3 Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.4 Erste und zweite Lesung

Die erste Lesung ergab keinen zusätzlichen Redebedarf. Die Kommission verzichtete auf eine zweite Lesung.

3. Antrag an den Landrat

://: Die VGK beantragt dem Landrat einstimmig Zustimmung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes § 85 gemäss beiliegendem Entwurf.

Birsfelden, 5. März 2014

*Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
Regula Meschberger, Präsidentin*

Beilage

Gesetzesentwurf in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten

Die Gemeinden beteiligen sich noch während sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973² an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, ...

Im Name des Landrates
die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

¹ GS 36.808, SGS 901

² GS 25.379